

Sitzung vom 21. Oktober 2015

964. Anfrage (Regelmässiger Kontrollen an Liegenschaften)

Kantonsrat Christian Schucan, Uetikon a. S., Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Kantonsrat Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., haben am 6. Juli 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Für Liegenschaften sind verschiedene Installationskontrollen periodisch angezeigt bzw. aber auch obligatorisch durchzuführen (z. B. Feuerungskontrolle, Abgaskontrolle, Elektroinstallationskontrolle, usw.). Damit verbunden sind sowohl Kosten wie auch administrative Aufwände.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen, wo möglich in tabellarischer Form:

1. Welche Installationskontrollen sind obligatorisch in welcher Periodizität durchzuführen?
2. Was wird mit den einzelnen Installationskontrollen bezweckt?
3. Welche Kostenfolgen und zeitliche Beanspruchung haben diese Kontrollen für den Liegenschaftenbesitzer?
4. Wie sind die Zuständigkeiten geregelt (Kanton, Gemeinde, Kontrollorgan, usw.), inkl. Angabe der gesetzlichen Grundlage?
5. Wie wurden bei der Festlegung der Prüfperioden der technologische Fortschritt und das Alter von Anlagen berücksichtigt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Schucan, Uetikon a. S., Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., wird wie folgt beantwortet:

Gewisse Installationen an Liegenschaften haben ein nicht zu unterschätzendes Potenzial, die Umwelt zu gefährden oder aber Unfälle zu verursachen. Dies zu vermeiden, liegt im öffentlichen Interesse und kommt auch den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften zugute. Durch periodische Kontrollen dieser Installationen sorgt der Staat dafür, das Risiko so gering wie möglich zu halten.

Die Kontrollen sind je nach Gesetzgebungskompetenz bundesrechtlich oder kantonrechtlich vorgeschrieben. Für den Vollzug sind die Kantone zuständig. Diesen ist die konkrete Ausgestaltung der Kontrollen überlassen, mithin auch die Delegation an die Gemeinden. Je nach Anlage werden verschiedene Fachleute beigezogen.

Zu Frage 1:

Installationen	Periodizität der Kontrolle
Feuerungen	Erstmals innert 12 Monaten nach Inbetriebnahme, anschliessend alle 2 Jahre
Gasapparate	– LRV-messpflichtig: alle 2 Jahre Messung, alle 14 Jahre Kontrolle – LRV-nicht-messpflichtig: alle 7 Jahre – Apparate ohne Abzug: alle 2 Jahre
Elektroinstallationen	je nach Anwendungsbereich alle 1, 5, 10 oder 20 Jahre
Beförderungsanlagen	alle 5 Jahre
Brandschutzteile	alle 2 bis 6 Jahre, je nach Teil
Blitzschutz	alle 3 bis 10 Jahre, je nach Baute
Schutzrauminstallationen	alle 6 Jahre

LRV: Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)

Zu Frage 2:

Die periodischen Kontrollen dienen der Sicherheit (Schutz von Personen und Sachen) und/oder stellen Massnahmen zum Vollzug des Umweltrechts, hauptsächlich der LRV dar. Die LRV bezweckt, Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und -räume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen (Art. 1 LRV).

Installationen	Zweck
Feuerungen	Brandschutz, Vollzug LRV
Gasapparate	Brandschutz, Vollzug LRV
Elektroinstallationen	Sicherheit (Unfallverhütung und Brandgefahr)
Beförderungsanlagen	Sicherheit (Unfallverhütung)
Brandschutzteile	Brandschutz
Blitzschutz	Brandschutz
Schutzrauminstallationen	Sicherheit (Bevölkerungsschutz)

Zu Frage 3:

Die Kosten bemessen sich grundsätzlich nach dem behördlichen Kontrollaufwand. Bei Massengeschäften können Pauschalen festgelegt werden. Je leistungsfähiger und komplexer eine Installation ist, desto mehr Parameter müssen überprüft werden und desto zeitaufwendiger und teurer wird die Kontrolle. Zudem kann für die Eigentümerinnen und Eigentümer weiterer interner Aufwand anfallen.

Installationen	Ungefähre Kosten	Ungefährer Zeitaufwand
Grossfeuerungen (Öl/Gas ab 1MW, Holz ab 70 kW, stationäre Motoren)	Fr. 1000	½ Tag
Kleinf Feuerungen (Öl/Gas bis 1 MW, Holz bis 70 kW)	Fr. 100 bis Fr. 200	½ Std. bis 2 Std. Bei Öl/Gas muss die betreibende Person nicht anwesend sein
Gasapparate	ab Fr. 200	ab 1 Std.
Elektroinstallationen	ab Fr. 400	ab 1 Std.
Beförderungsanlagen	Fr. 400 zuzüglich Gemeindegebühren	1 Std.
Brandschutzteile	ab Fr. 400	ab 1 Std.
Blitzschutz	keine	längstens 1 Std.
Schutzrauminstallationen	ab Fr. 200	1 Std.

Zu Frage 4:

Installationen	Zuständigkeit	Gesetzliche Grundlagen
Grossfeuerungen (Öl/Gas ab 1MW, Holz ab 70 kW, stationäre Motoren)	Kanton sowie Städte Zürich und Winterthur (Feuerpolizei/Kaminfeger)	Art. 13 LRV Anhang Ziff. 4.2 BW Weisung GVZ «Feuerpolizei» RRB Nr. 243/2010
Kleinf Feuerungen (Öl/Gas bis 1 MW, Holz bis 70 kW)	Gemeinde (Feuerpolizei/Kaminfeger)	Art. 13 LRV Weisung GVZ «Feuerpolizei»
Gasapparate	Kanton/Gemeinde (Feuerpolizei/Kaminfeger)	Art. 13 LRV Weisung GVZ «Reinigung»
Elektroinstallationen	Netzbetreiber (akkreditierte Inspektionsstellen)	Art. 3 und 26 ff. NIV
Beförderungsanlagen	Gemeinde	§ 359 PBG §§ 31–33 BBV I
Brandschutzteile	Kanton (Feuerpolizei)	Weisung GVZ «Feuerpolizei»
Blitzschutz	Kanton (Blitzschutzaufseher)	Weisung GVZ «Blitzschutzanlagen»
Schutzrauminstallationen	Gemeinde	Art. 45 ff. BGZ § 5 KZV

BBV: Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6)

Weisung GVZ «Feuerpolizei»: Weisung Gebäudeversicherung Kanton Zürich «Feuerpolizeiliche Kontrollen» vom 24. Februar 2012

Weisung GVZ «Reinigung»: Weisung Gebäudeversicherung Kanton Zürich, «Reinigung von Feuerungsanlagen und periodische Kontrollen von Gasapparaten und -installationen» vom 1. Januar 2015

NIV: Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (SR 734.27)

BBV I: Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (LS 700.21)

Weisung GVZ «Blitzschutzanlagen»: Weisung Gebäudeversicherung Kanton Zürich, «Blitzschutzanlagen (Ausführung, Abnahme, Kontrollen)», vom 31. März 2006

BGZ: Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1)

KZV: Kantonale Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 (LS 522.1)

Zu Frage 5:

Die Prüfperioden gelten unabhängig vom technologischen Fortschritt und Alter der Installationen. Bei etlichen Anlagen wie etwa bei den Beförderungsanlagen findet die Erneuerung der Technologie nur in einem grossen Zeitraum statt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatschreiber:
Hösli